

***Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 7. Mai 2008******Private Haltung gefährlicher Tiere***

Der illegale Tierhandel und die Einfuhr exotischer Tieren verzeichnen erhebliche Zuwachsraten. Die private Haltung exotischer und für den Menschen in nicht unerheblichem Maß gefährlicher Tiere erscheint sowohl aus Gründen des Tierschutzes als auch aus Gründen der Gefahrenabwehr problematisch. Gefährliche Tiere, die häufig einem medial vermittelten Modetrend folgend erworben und sodann nicht sach- und artgerecht gehalten werden, leben oft unter unhaltbaren Bedingungen und stellen zudem eine Gefahr für den Tierhalter, aber auch für seine Nachbarn und sonstige Dritte dar.

In der Stadtgemeinde Bremen ist das Halten einer ganzen Reihe von Tierarten außerhalb tier- und artenschutzrechtlich genehmigter Betriebe gemäß einer Polizeiverordnung verboten. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn von den Tieren im Einzelfall keine Gefahren ausgehen, das Tier- und Naturschutzrecht eingehalten wird, die Halter die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen und bei giftigen Tieren Gegenmittel in gebrauchsfertigem Zustand bereitgehalten werden. Die Ausnahmen sind zeitlich zu befristen und können jederzeit widerrufen werden.

In der Stadt Bremerhaven ist auf Grundlage eines Ortsgesetzes lediglich die nicht-gewerbliche Haltung von giftigen Schlangen, Spinnen und Skorpionen verboten. Ein Nachweis von Sachkunde ist für eine Ausnahmeerteilung durch die Ortspolizeibehörde gemäß dem Ortsgesetz nicht erforderlich.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Ausnahmen zum Halten gefährlicher Tiere bestehen derzeit im Land Bremen? Bitte die Zahlen für die Städte Bremen und Bremerhaven getrennt aufzuführen.
2. Auf welche Tierarten im Sinne der Anlage zur Polizeiverordnung für die Stadtgemeinde Bremen schlüsseln sich die geltenden Ausnahmen zahlenmäßig auf? Bitte die Zahlen für Bremen und Bremerhaven gesondert aufzuführen.
3. Wie hat sich der Bestand der Ausnahmen in den letzten fünf Jahren entwickelt? Bitte die Entwicklung auch in Bezug auf die einzelnen Tierarten angeben und die Zahlen für Bremen und Bremerhaven einzeln aufzuführen.
4. In welcher Form haben Tierhalter ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit gefährlichen Tieren nachzuweisen? Welche Kosten und welcher sonstige Aufwand sind für den Tierhalter mit der Erbringung des Nachweises verbunden?
5. Wie bewertet es der Senat, dass das Ortsgesetz in Bremerhaven einen entsprechenden Nachweis nicht zur Bedingung für die Erteilung einer Ausnahme macht?
6. Wie und durch welche Maßnahmen wird von den Ortspolizeibehörden das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme überprüft? In welchem Abstand werden Ortsbesichtigungen in Bremen und Bremerhaven durchgeführt? Findet eine erneute Überprüfung der Voraussetzungen bei der Verlängerung von Ausnahmen statt?

7. Welche zeitliche Befristung wird von den Ortspolizeibehörden bei der Erteilung einer Ausnahme regelmäßig vorgesehen?
8. Wie viele Ausnahmen sind in den letzten fünf Jahren im Land Bremen widerrufen worden? Welche Tatsachen lagen den Widerrufen zugrunde? Bitte die Zahl der Widerrufe für Bremen und Bremerhaven getrennt aufführen.
9. Wie hoch schätzt der Senat die Dunkelziffer der gefährlichen Tiere, die ohne eine behördliche Ausnahmeerteilung im Land Bremen gehalten werden? Bitte die Zahlen für Bremen und Bremerhaven einzeln aufführen.
10. Wie viele Ordnungswidrigkeiten gemäß § 8 Absatz 1 der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit sind in der Stadtgemeinde Bremen in den letzten fünf Jahren verfolgt worden? In wie vielen Fällen wurden Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet?
11. Wie viele Ordnungswidrigkeiten gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung sind in der Stadt Bremerhaven in den letzten fünf Jahren verfolgt worden? In wie vielen Fällen wurden Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet?
12. Wie wird in Bremerhaven verfahren, wenn Tiere im Sinne der Anlage zur Polizeiverordnung (Stadtgemeinde Bremen) gehalten werden, die vom Ortsgesetz in Bremerhaven nicht erfasst sind (z. B. Raubkatzen, Krokodile und Riesenschlangen)?
13. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat hinsichtlich der Zunahme des illegalen Tierhandels und des Imports exotischer Tierarten vor?

Wilhelm Hinners, Heiko Strohmann,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

### ***Antwort des Senats vom 10. Juni 2008***

1. Wie viele Ausnahmen zum Halten gefährlicher Tiere bestehen derzeit im Land Bremen? Bitte die Zahlen für die Städte Bremen und Bremerhaven getrennt aufführen.  
  
In der Stadt Bremen sind derzeit 75 Ausnahmen zum Halten gefährlicher Tiere nach § 1 Abs. 2 der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit erteilt worden, in Bremerhaven nach dem Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in Bremerhaven vier.
2. Auf welche Tierarten im Sinne der Anlage zur Polizeiverordnung für die Stadtgemeinde Bremen schlüsseln sich die geltenden Ausnahmen zahlenmäßig auf? Bitte die Zahlen für Bremen und Bremerhaven gesondert aufführen.  
  
In Bremen sind Ausnahmegenehmigungen zum Halten von insgesamt 176 Riesenschlangen, 66 Giftschlangen, 253 Spinnen, sieben Skorpionen und 18 Affen außerhalb tier- und artenschutzrechtlich genehmigter Einrichtungen und Betriebe erteilt worden. Eine Genehmigung umfasst in der Regel die Haltung mehrerer Tiere. In Bremerhaven ist eine Erlaubnis zum Halten von Giftschlangen, Vogelspinnen und Skorpionen erteilt worden, die übrigen Erlaubnisse beziehen sich jeweils auf Vogelspinnen.
3. Wie hat sich der Bestand der Ausnahmen in den letzten fünf Jahren entwickelt? Bitte die Entwicklung auch in Bezug auf die einzelnen Tierarten angeben und die Zahlen für Bremen und Bremerhaven einzeln aufführen.  
  
Über die Entwicklung des Bestandes der letzten fünf Jahre in der Stadt Bremen liegen keine Erkenntnisse vor. In Bremerhaven lagen in den letzten fünf Jahren folgende Erlaubnisse vor:

- 2003 vier Erlaubnisse, davon eine für Giftschlangen und Vogelspinnen/Skorpione, zwei für Vogelspinnen, eine für Skorpione,
- 2004 fünf Erlaubnisse, davon eine für Giftschlangen und Vogelspinnen/Skorpione, zwei für Vogelspinnen, zwei für Skorpione,
- 2005 sechs Erlaubnisse, davon eine für Giftschlangen und Vogelspinnen/Skorpione, drei für Vogelspinnen, zwei für Skorpione,
- 2006 drei Erlaubnisse, davon eine für Giftschlangen und Vogelspinnen/Skorpione, zwei für Vogelspinnen,
- 2007 drei Erlaubnisse, davon eine für Giftschlangen und Vogelspinnen/Skorpione, drei für Vogelspinnen.
4. In welcher Form haben Tierhalter ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit gefährlichen Tieren nachzuweisen? Welche Kosten und welcher sonstige Aufwand sind für den Tierhalter mit der Erbringung des Nachweises verbunden?
- Die Tierhalter werden im Antragsverfahren aufgefordert darzulegen, über welche Qualifikation sie verfügen und wie sie erworben wurde. Die Qualifikation wird von der Behörde nicht in einer Fachkundeprüfung oder ähnlichem überprüft. Der Nachweis seiner Qualifikation ist für den Tierhalter in der Regel nicht oder nur in geringem Umfang mit Kosten oder Aufwand verbunden.
5. Wie bewertet es der Senat, dass das Ortsgesetz in Bremerhaven einen entsprechenden Nachweis nicht zur Bedingung für die Erteilung einer Ausnahme macht?
- Es obliegt nach § 3 a des Gesetzes über die Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden allein der Entscheidung der Gemeinde, in welcher Weise sie rechtliche Anforderungen an eine Tierhaltung ausgestaltet. Im Übrigen wird nach Angaben der Stadt Bremerhaven in der Praxis von den Betroffenen ein Nachweis ihrer Sachkunde verlangt.
6. Wie und durch welche Maßnahmen wird von den Ortspolizeibehörden das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme überprüft? In welchem Abstand werden Ortsbesichtigungen in Bremen und Bremerhaven durchgeführt? Findet eine erneute Überprüfung der Voraussetzungen bei der Verlängerung von Ausnahmen statt?
- Die Voraussetzungen für die Ausnahme vom Verbot der Haltung gefährlicher Tiere werden im Antragsverfahren überprüft. Der Halter muss rechtsverbindlich erklären, dass die Vorkehrungen für eine sichere Haltung gefährlicher Tiere eingehalten sind. Bei einer Neubeantragung nach Ablauf von Ausnahmegenehmigungen findet das gleiche Verfahren statt. Unberührt hiervon können durch die Ortspolizeibehörden jederzeit anlassbezogene Maßnahmen, gegebenenfalls unter Beteiligung weiterer Behörden, durchgeführt werden. Die bisherige Praxis hat sich bewährt.
7. Welche zeitliche Befristung wird von den Ortspolizeibehörden bei der Erteilung einer Ausnahme regelmäßig vorgesehen?
- Die Ausnahmegenehmigungen werden in Bremen regelmäßig für einen Zeitraum von vier Jahren, in Bremerhaven von zwei Jahren erteilt.
8. Wie viele Ausnahmen sind in den letzten fünf Jahren im Land Bremen widerrufen worden? Welche Tatsachen lagen den Widerrufen zugrunde? Bitte die Zahl der Widerrufe für Bremen und Bremerhaven getrennt aufführen.
- In Bremen und Bremerhaven sind in den letzten fünf Jahren keine Ausnahmegenehmigungen widerrufen worden.
9. Wie hoch schätzt der Senat die Dunkelziffer der gefährlichen Tiere, die ohne eine behördliche Ausnahmeerteilung im Land Bremen gehalten werden? Bitte die Zahlen für Bremen und Bremerhaven einzeln aufführen.
- Eine Schätzung kann nicht erfolgen, weil keine auch nur halbwegs verlässlichen Anhaltspunkte darüber vorliegen, in wie vielen Fällen gefährliche Tiere ohne Ausnahmegenehmigung gehalten werden. Soweit in Einzelfällen ein entsprechender Sachverhalt festgestellt wird, treffen Polizei und Verwaltung die erforderlichen Maßnahmen.

10. Wie viele Ordnungswidrigkeiten gemäß § 8 Absatz 1 der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit sind in der Stadtgemeinde Bremen in den letzten fünf Jahren verfolgt worden? In wie vielen Fällen wurden Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet?

Die Anzahl der Ordnungswidrigkeiten nach § 8 der Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit ist nicht erfasst worden.

11. Wie viele Ordnungswidrigkeiten gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung sind in der Stadt Bremerhaven in den letzten fünf Jahren verfolgt worden? In wie vielen Fällen wurden Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet?

In den letzten fünf Jahren ist in Bremerhaven, soweit feststellbar, kein Verfahren durchgeführt worden. Zurzeit ist ein Verfahren anhängig.

12. Wie wird in Bremerhaven verfahren, wenn Tiere im Sinne der Anlage zur Polizeiverordnung (Stadtgemeinde Bremen) gehalten werden, die vom Ortsgesetz in Bremerhaven nicht erfasst sind (z. B. Raubkatzen, Krokodile und Riesenschlangen)?

Die Polizei und das Bürger- und Ordnungsamt unterrichten, soweit artengeschützte Tierarten wie die beispielhaft genannten Tiere betroffen sind, die untere Naturschutzbehörde, damit die ordnungsgemäße Haltung und die Beachtung der Artenschutzbestimmungen überprüft werden können.

13. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat hinsichtlich der Zunahme des illegalen Tierhandels und des Imports exotischer Tierarten vor?

Dem Senat liegen über den Umfang des illegalen Tierhandels und des Imports exotischer Tiere keine eigenen Erkenntnisse vor.